

Schutzkonzept für die Feier von evangelischen Gottesdiensten
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
während der Corona-Pandemie

1. **Ab dem 10. Mai 2020 ist es wieder möglich, öffentliche Gottesdienste zu feiern.**
 - a) In Kirchen und Gottesdiensträumen werden **Abstände von 2 m** eingehalten; Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Daraus ergibt sich für jeden Gottesdienstraum eine **Höchstzahl von Teilnehmenden**.
 - b) Die **Emporen** werden nicht für Teilnehmende genutzt.
 - c) Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und eine **verantwortliche Person** ausweist. Dieses Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.
 - d) Bei **Gottesdiensten im Freien** beträgt die **Höchstzahl der Teilnehmenden 100 Personen** zuzüglich der liturgisch Mitwirkenden, der notwendige **Abstand zwischen den Teilnehmenden beträgt auch im Freien 2 m**.
 - e) Die Regelungen gelten für **Taufen und Trauungen** entsprechend.
 - f) Bis zum Erntedankfest werden **keine Feste** mit den Gottesdiensten verbunden; bis dahin erfolgt eine Neubewertung.
 - g) Besondere Bedeutung kommen Orten wie **Heimen** zu, an denen Menschen besonders isoliert sind, aber große geistliche Bedarfe bestehen; hier sind bei Andachten und Gottesdiensten besondere Vorgaben (Schutzbekleidung etc.) zu beachten.

2. **Durch die Höchstzahl ergeben sich Zulassungsbeschränkungen, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und geschulte Personen kontrolliert werden. Drei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:**
 - a) eine Anmeldung im Vorfeld.
 - b) freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
 - c) die Markierung von Plätzen.

3. **Die Personen, die den Ordnungsdienst übernehmen, weisen auf die Hygienevorschriften und Schutzkonzepte hin.**
 - a) Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten.
 - b) Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert.
 - c) Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden; Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt.
 - d) Die Ordnenenden tragen einen Mund-Nasen-Schutz; allen Mitfeiernden wird dies empfohlen.

4. Liturgie und Musik

- a) Auf Gemeindegesang wird wegen der erhöhten Infektionsgefahr verzichtet; diese Vorgabe wird bis zum 1. Juli und dann regelmäßig unter infektiologischen Gesichtspunkten überprüft.
- b) Wechselgebete wie beim Psalm werden stellvertretend von Liturgin und Kantor gesprochen, das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis können leise mitgebetet werden.

5. **Auf Abendmahlsfeiern** wird zunächst bis Erntedank verzichtet; dann erfolgt eine Neubewertung.

6. Kurze Verweildauer und Wiederholung von Gottesdiensten

- a) Die Gottesdienste sollten kurz (Empfehlung: 30 Minuten) sein, um die **Verweildauer** zu begrenzen.
- b) Falls mehr Menschen einen Gottesdienst mitfeiern wollen, sollte ein **weiterer Termin** angeboten werden. (z.B. Samstagabend, Sonntag zu verschiedenen Zeiten)

7. **Streaming- und Fernsehgottesdienste, Audioübertragungen und Briefandachten u.v.m.** ergänzen weiterhin die **Präsenzgottesdienste** für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können.

8. Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- a) Bestattungen können ab dem **4. Mai 2020** auch wieder in Friedhofskapellen stattfinden, die analog der Kirchen behandelt werden, sofern eine Freigabe durch die örtliche Polizeibehörde bzw. den (kommunalen) Träger vorliegt.
- b) Andernfalls finden sie **unter freiem Himmel** statt; der **Mindestabstand** zwischen den Teilnehmenden beträgt **2 m**.
- c) Es sind höchstens **50 Teilnehmende** zuzüglich der Bestatter zugelassen.
- d) Kommen Gegenstände zum Einsatz, sind diese entsprechend zu **desinfizieren**.